

Regierungskommissar Geheimer Oberregierungsrat Dr. Schmidt (Fortsetzung):

sie nicht bezeichnet werden; im Gegenteil ist der gegenwärtige Zustand im allgemeinen nicht unbefriedigend.

Was nun die Gründe für den Pflichtexemplarzwang im allgemeinen und die Frage der Billigkeit angeht, so gestatten Sie mir, daß ich im voraus bemerke: es ist eine merkwürdige Tatsache, daß in Preußen speziell sich wieder und wieder eine Agitation für die Abschaffung dieses Zwanges geltend macht. Es ist allerdings, wie wir annehmen müssen, und wie auch die Erfahrungen der Bibliotheken zeigen, nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Verleger, den diese Frage wirklich näher beschäftigt, und nur eine verschwindend geringe Zahl von Verlegern, denen mit Zwangsmaßnahmen gegenübergetreten werden muß, weil sie die Ablieferung verweigern. Die ewig wiederholten Klagen, die von dieser kleineren Zahl kommen, werden vielfach so verstanden, als ob es sich hier um eine unbillige und den ganzen Handel schwer belastende Einrichtung handelte. Meine Herren, wenn es wirklich bloß fiskalische Interessen wären, die der preussische Staat hier verfolgte, dann ist es doch merkwürdig, daß dieselbe Einrichtung, und zwar in erheblich höherem Maße bei allen großen Kulturstaaten existiert: in England, wo außer dem Exemplar an das Britische Museum noch vier andere Exemplare an andere hervorragende Bibliotheken abgegeben werden müssen; in Frankreich und in Amerika, wo man sich ganz gewiß nicht solche Beschränkungen gefallen lassen würde, wenn man sie für unbillig hielte; in Rußland, in Italien, wo Sie wollen; außer in Deutschland ist man fast nirgends auf die Idee gekommen, diese Einrichtung abzuschaffen, und wenn das der Fall ist, dann müssen doch wohl triftige Gründe dafür vorliegen.

Ich darf daran erinnern, daß beispielsweise für Preußen die betreffenden Bestimmungen schon im vorigen Jahrhundert getroffen worden sind, und zwar nicht im Zusammenhang mit der Censur, sondern gerade im Interesse der königlichen Bibliothek, welche verpflichtet ist, die gesamte Produktion Preußens zu sammeln. Das geht bereits aus einem Edikt des Königs Friedrich des Großen hervor. Andererseits ist zu betonen, daß, wo in Deutschland eine Pflicht nicht existiert, von Seiten der Bibliotheken die erheblichsten Klagen laut geworden sind, daß es ihnen nicht mehr möglich wäre, die Produktion des Landes zu übersehen und die Litteratur in dem Umfange zu sammeln, wie es wünschenswert ist.

Meine Herren, man kann zweifelhaft sein, ob es richtig ist, alles zu sammeln, was gedruckt wird; es giebt in der Beziehung auch unter den Bibliothekaren sehr verschiedene Auffassungen. Aber man muß eine gewisse Vorsicht üben, diese Frage zu verneinen; denn selbst die unbedeutendsten Sachen gewinnen in der Zukunft vom kulturellen Standpunkt ein gewisses Interesse. Wenn man nun ohne die Pflichtexemplare die litterarische Produktion nicht mehr in dem gewünschten Umfange sammeln kann, dann muß man sagen, daß ein wesentliches öffentliches Interesse an der Einrichtung besteht. Gestatten Sie mir, darauf hinzuweisen, meine Herren, daß ein solches in bescheidenem Maße auch für die Autoren obwaltet; denn für den Autor ist es ganz gewiß von Bedeutung, daß wenigstens einige Exemplare seines Werkes für die Zukunft erhalten werden. Es ist oft genug vorgekommen, daß schon verhältnismäßig kurze Zeit nach dem Erscheinen eines Buches die Exemplare, die sich in den Bibliotheken befanden, die einzigen waren, die später noch ermittelt werden konnten. In diesem Sinne kann man sagen, daß auch die Verleger an dieser Einrichtung ein Interesse haben. So ist es vorgekommen, daß z. B. bei

Prozessen, wo es sich bei Feststellung eines Thatbestandes zu gunsten des Verlegers um die Ermittlung von Exemplaren handelte, nur die Bibliotheken helfen konnten.

Im übrigen, meine Herren, ist das Recht auf Pflichtexemplare für die Bibliotheken ein sehr zweifelhafter Vorzug, denn das Geldinteresse hieran ist kein großes, und andererseits ist es selbstverständlich, daß gegenüber dem Recht auf Pflichtexemplare eine Pflicht der Bibliothek zur Aufbewahrung vorhanden ist.

Meine Herren! Ich will mich heute auf diese Bemerkungen beschränken. Daß im einzelnen manches eine Erwägung in diesem oder jenem Sinne zuläßt, das ist nicht zu leugnen. Es ist auch nicht ganz abzulehnen, ob nicht, wenn einmal eine gesetzliche Regelung der Frage stattfindet, dem Gedanken, daß für teurere Bücher eine gewisse Vergütung gegeben werden sollte, näher getreten werden könnte. Das sind Fragen, über die sich die Staatsregierung heute nicht schlüssig zu machen in der Lage ist. Aber es lag ihr daran, heute einmal festzulegen, daß es sich nicht um kleinliche bibliothekarische und finanzielle Interessen, sondern um wesentliche öffentliche Interessen handelt, und daß man doch nicht so leicht an die Abschaffung dieser Einrichtung denken sollte.

Abgeordneter Pleß: Meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich als Fachmann noch mit einigen Worten auf die in Rede stehende Frage eingehe.

Zunächst hat der Herr Regierungskommissar gesagt, daß es sich hier bloß um einen kleinen Teil der Verleger handele. Meine Herren, das ist allerdings vollkommen richtig. Aber Herr Kollege Dr. Arendt hat eben schon ausgeführt, daß bei kleinen Verlagsartikeln, bei Tageszeitungen, Broschüren u. dgl., die Sache nicht so schwer ins Gewicht fällt, sondern daß sie ihre Bedeutung erst wesentlich bei kostbaren Werken erlangt. Nun haben wir gerade im Durchschnitt, ich möchte fast sagen in der Regel, die Erscheinung, daß bei solchen Werken, deren Herstellung mit außerordentlich großen Kosten verknüpft ist, zu gleicher Zeit der Leserkreis derselben nur ein überaus geringer ist. Das ist die Sache, welche für die Verleger in der Ablieferung dieser Pflichtexemplare eine ganz besondere Härte erkennen läßt.

Der Herr Kommissar hat auf das Ausland hingewiesen. Aber, meine Herren, wir haben die an und für sich beschämende Tatsache für uns Deutsche, daß solche Werke bei uns viel weniger gekauft werden, daß der Deutsche mit billigerem Vergnügen vorlieb nimmt, daß er die Bücher in Bibliotheken leiht, u. dergl. Das Ausland ist in dieser Richtung sowohl gegen seine Verleger, wie auch gegen seine Autoren viel dankbarer.

Dann hat der Herr Regierungskommissar hervorgehoben, daß dieses Herkommen über ein Jahrhundert alt sei. Das ist allerdings auch richtig; aber ich meine, die Ansichten von den Pflichten des Staates gegen seine Unterthanen und umgekehrt von den Pflichten der Unterthanen gegen den Staat seien doch während dieser Zeit in etwas revidiert, man kann wohl sagen, geklärt worden. Sobald hierbei irgend ein Interesse in Frage kommt, das die Staatsregierung vielleicht haben könnte an der Beaufsichtigung der in einer solchen Broschüre oder in einem solchen Tagesblatte niedergelegten Ansichten oder dergleichen, will ich es als berechtigt einräumen, daß der Staat sich ein solches Pflichtexemplar zu eignet. Das kann aber vorab gar nicht einmal der Fall sein bei solchen Werken, die hier in der Regel in Frage stehen, die ich bezeichnet habe, die außerordentlich teure Herstellungskosten verursachen und doch einen verhältnismäßig kleinen Leserkreis haben. Da, glaube ich, macht es die Gerechtigkeit und Billigkeit nach beiden Seiten hin